

# Markt Thüngen



Niederschrift über die 12. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 10. November 2014 im Sitzungssaal des Rathauses Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

## **TAGESORDNUNG**

### Öffentliche Sitzung:

- 1. Spielplatz Frühlingstrasse Erweiterung und Neuanlage;  
Beschaffung von Spielgeräten;  
Beratung und Beschlussfassung**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt 1. Bgm Strifsky Sandra Lippert und Kerstin Deistler vom Förderverein. Er berichtet dass er für die besprochene Neuanlage des Spielplatzes bereits in Absprache mit dem Förderverein Grundschule Thüngen bei 5 - 6 Firmen Angebote eingeholt hat. Drei Firmen waren vor Ort und legten entsprechende Angebote vor, die von den Mitgliedern des Fördervereins durchgesehen und verglichen wurden. Anschließend hat der Förderverein einen Plan erarbeitet, wie der Spielplatz gestaltet werden könnte.

Bürgermeister Strifsky erteilt das Wort an Sandra Lippert, die die zukünftige Gestaltung erläutert und erklärt, welche Spielgeräte ausgesucht wurden. Die Kosten für Spielgeräte einschließlich Einbau und Montage betragen ca. 40.000 Euro. Der Förderverein würde sich mit einem Zuschuss in Höhe von 4.000 Euro beteiligen.

Auch der jetzige Schulgarten soll neugestaltet werden. Geplant ist, die vorhandene Fläche in vier Bereiche zu unterteilen: Sandspielplatz, Sitzecke mit Bänken, Beerenbeet und eine Spielfläche für Kleinkinder.

Bürgermeister Strifsky bedankt sich für die Ausführungen und auch für das Engagement des Fördervereins, das der Gemeinde die Planungskosten sparte.

Nach Beratung ergeht folgender

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird mit der Beschaffung der Spielgeräte beauftragt. Die Auftragserteilung hat nach den Vorgaben und den vorgestellten Planungen des Fördervereins zu erfolgen.

Die Kosten für Spielgeräte einschließlich Einbau und Montage werden auf maximal 44.000 Euro festgelegt. Der Förderverein bezuschusst diese Beschaffungen mit 4.000 Euro.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

Der Vorsitzende bedankt sich nochmals bei Sandra Lippert und Kerstin Deistler und verabschiedet die beiden.

## **2. Forstbetriebsplan 2015; Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Bürgermeister Strifsky erteilt das Wort an Herrn Forstoberamtsrat Werner Trabold.

Herr Trabold hält einen kurzen Rückblick über das Jahr 2014.

Der Jahresbetriebsplan für 2015 sieht in der Endnutzung 310 Festmeter und in der Vornutzung 710 Festmeter vor.

Die Ausgaben für die Wegeinstandsetzung (Unterholz), Kulturkosten und Unternehmerleistungen sowie Personalkosten, werden auf ca. 48.868,00 € geschätzt. Die geplanten Einnahmen auf ca. 71.631,00 €, so dass ein Jahresbetriebsergebnis in Höhe von ca. 22.763,00 € zu erwarten ist.

Bürgermeister Lorenz Strifsky bedankt sich für die Ausführungen und spricht Forstoberamtsrat Trabold ein großes Lob aus für dessen Einsatz für den Thüninger Gemeindewald.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt den von FOR Trabold vorgestellten Forstbetriebsplan 2015.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

## **3. Strompreisanpassung; Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Die Kostenbestandteile für die Belieferung von Stromkunden haben sich für das Jahr 2015 deutlich verändert.

Den Senkungen bei der EEG- (-0,07 Cent pro Kilowattstunde, Ct/kWh) sowie der Offshore-Haftungsumlage (-0,30 Ct/kWh) stehen Steigerungen bei den Umlagen für Kraft-Wärme-Kopplung (+0,08 Ct/kWh) und Sonderkunden §19 (+0,15 Ct/kWh) gegenüber. Bei den Netznutzungsentgelten der Gemeindewerke gab es ebenfalls eine Erhöhung um 0,37 Ct/kWh.

Im Strombezug dagegen konnte eine deutliche Einkaufsverbesserung von 1,0 Ct/kWh erreicht werden.

Die Energieversorgung Lohr-Karlstadt schlägt vor, diesen Einkaufsvorteil in voller Höhe an die Kunden weiterzugeben und die Strompreise ab dem 01.01.2015 um netto 1,0 Ct/kWh zu senken.

Eine Besonderheit gibt es noch bei den Stromkunden mit geringem Verbrauch unter 1.500 Kilowattstunden: Hier müssen die Grundgebühren um einen Euro pro Monat erhöht werden, da aufgrund höherer Abrechnungs-/Grundgebühren bei den Netznutzungsgebühren die bisherige Tarifierung nicht mehr kostendeckend wäre.

Die Verwaltung schlägt vor, den Strompreis im Markt Thüngen um netto 1,0 Ct/kWh zu senken.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine – die Nettominderungen werden 1:1 an die Stromkunden weitergegeben.

Preisänderungen am Beispiel Tarif eco:

ab 01.01.2014 22,80 Ct/kWh  
ab 01.01.2015 21,80 Ct/kWh

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat Thüngen beschließt den Strompreis um netto 1,00 Ct/kWh ab dem 01.01.2015 zu senken.

Der bisherige Preis betrug im Tarif eco 22,80 Ct/kWh. Ab dem 01.01.2015 beträgt er 21,80 Ct/kWh.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Thüngen beschließt den Strompreis um netto 1,00 Ct/kWh ab dem 01.01.2015 zu senken.

Der bisherige Preis betrug im Tarif eco 22,80 Ct/kWh. Ab dem 01.01.2015 beträgt er 21,80 Ct/kWh.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

**4. Kindergarten Thüngen - Anpassung der Gebührensatzung;  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 13.10.2014 wurde vorbehaltlich beschlossen, dass die Kindergartenbeiträge zum 01.01.2015 wie folgt angepasst werden:

<b>Buchungszeitkategorie (Ø Std./Tag)</b>	<b>Krippengruppe</b>	<b>Kindergarten</b>	<b>Schulkind- betreuung</b>
<b>mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden</b>			<b>35,00 €</b>
<b>mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden</b>	<b>90,00 €</b>	<b>75,00 €</b>	<b>42,00 €</b>
<b>mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden</b>	<b>100,00 €</b>	<b>84,00 €</b>	<b>49,00 €</b>
<b>mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden</b>	<b>110,00 €</b>	<b>93,00 €</b>	<b>56,00 €</b>
<b>mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden</b>	<b>120,00 €</b>	<b>102,00 €</b>	<b>63,00 €</b>
<b>mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden</b>	<b>130,00 €</b>	<b>111,00 €</b>	<b>70,00 €</b>
<b>mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden</b>	<b>140,00 €</b>	<b>120,00 €</b>	<b>77,00 €</b>

Des Weiteren sind die monatlichen Kosten für Getränke in die Satzung aufgenommen worden. Für Krippenkinder sind 3,00 € pro Monat fällig und für Regelkinder 4,00 €. Das Getränkegeld wird zusammen mit dem Elternbeitrag per Lastschriftinzug bezahlt.

Hier ist noch die Stellungnahme des Elternbeirats zu beachten. Dieser wurde mit Schreiben vom 13.10.2014 um eine schriftliche Äußerung gebeten. Nach Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG ist der Elternbeirat bezüglich der Beiträge zu hören.

Der Anhang zur Satzung und die Satzung wurden entsprechend angepasst. Die neue Satzung lautet wie folgt:

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung  
des Marktes Thüngen**

---

**(Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTa)**  
vom 10.11.2014

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung:

**§ 1  
Elternbeiträge**

Der Markt Thüngen erhebt Beiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Schuldner der Elternbeiträge**

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder, welche die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung der Gebührenschuld**

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

**§ 4  
Fälligkeit und Zahlung**

(1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Die Gebühren für die Benutzung sind am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(2) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

**§ 5  
Elternbeiträge für die Benutzung**

(1) Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind bis zum 15. eines jeweiligen Monats aufgenommen, so ist der komplette Monatsbeitrag des Anmeldemonats zu entrichten. Bei Kindern welche ab dem 15. des jeweiligen Anmeldemonats aufgenommen werden, wird der halbe Monatsbeitrag fällig. Diese Regelung ist unabhängig vom Alter des Kindes.

(3) Der Elternbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

## **§ 6 Höhe der Elternbeiträge**

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

(2) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG.

(3) Der Elternbeitrag kann unter Beachtung der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie wie folgt ermäßigt werden:

- 1. Kind:** Keine Ermäßigung
- 2. Kind:** 10% Ermäßigung
- 3. Kind:** 20% Ermäßigung

(4) Für Krippenkinder sowie für Regelkinder gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als 3 Stunden pro Tag. Insgesamt sollen mindestens 20 Stunden pro Woche gebucht werden. Einzelne Wochentage können buchungsfrei bleiben.

(5) Sofern der Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG dem Träger Zuschüsse zum Elternbeitrag zahlt, reduziert sich der Elternbeitrag um diesen Betrag.

## **§ 7 Sonstige Gebühren**

Die sonstigen Gebühren ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

## **§ 8 Übernahme der Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge können nach § 90 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Main-Spessart) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

## **§ 9 In- Kraft- Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTa vom 10.12.2010, beschlossen in der Marktgemeinderatssitzung vom 08.11.2010, in Kraft getreten am 01.01.2013, außer Kraft.

Thüngen, den 10. November 2014  
Markt Thüngen

\_\_\_\_\_  
Lorenz Strifsky  
Erster Bürgermeister

### Anhang zur Satzung

(1) Die **Benutzungsgebühren** werden wie folgt festgesetzt:

<b>Elternbeiträge pro Kind und Monat</b>			
<b>Buchungszeitkategorie (Ø Std./Tag)</b>	<b>Krippengruppe</b>	<b>Kindergarten</b>	<b>Schulkind- betreuung</b>
<b>mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden</b>			<b>35,00 €</b>
<b>mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden</b>	<b>90,00 €</b>	<b>75,00 €</b>	<b>42,00 €</b>
<b>mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden</b>	<b>100,00 €</b>	<b>84,00 €</b>	<b>49,00 €</b>
<b>mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden</b>	<b>110,00 €</b>	<b>93,00 €</b>	<b>56,00 €</b>
<b>mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden</b>	<b>120,00 €</b>	<b>102,00 €</b>	<b>63,00 €</b>
<b>mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden</b>	<b>130,00 €</b>	<b>111,00 €</b>	<b>70,00 €</b>
<b>mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden</b>	<b>140,00 €</b>	<b>120,00 €</b>	<b>77,00 €</b>

(2) Die Kosten für Getränke sind zusätzlich zum Elternbeitrag zu entrichten. Das Getränkegeld beträgt für Regelkinder **4,00 €** pro Monat und für Krippenkinder **3,00 €** pro Monat.

(3) **Gebührenermäßigung** für Vorschulkinder ab Betreuungsjahr 2012/2013 (ab 01.09.2012)  
Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den jeweiligen Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Abhängig vom Beschluss des Gemeinderates.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat stimmt der oben ausgeführten Satzung zu.

**Beschluss:**

Nach kurzer Diskussion stimmt der Marktgemeinderat der oben aufgeführten Satzung zu.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

**5. Kindergarten Thüngen - Anpassung der Stammsatzung;  
Beratung und Beschlussfassung****Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 13.10.2014 wurde vorbehaltlich beschlossen, die Öffnungszeiten ab 01.01.2015 wie folgt anzupassen:

Montag – Donnerstag: 07:15 – 16:30 Uhr

Freitag: 07:00 – 15:00 Uhr

Hier ist noch die Stellungnahme des Elternbeirats zu beachten. Dieser wurde mit Schreiben vom 13.10.2014 um eine schriftliche Äußerung gebeten. Nach Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG und § 10 Abs. 1 der Stammsatzung, ist der Elternbeirat vor der Änderung der Öffnungszeiten zu hören.

Die Öffnungszeiten wurden in § 10 der Stammsatzung entsprechend angepasst. Die neue Stammsatzung lautet wie folgt:

**Satzung  
für die Kindertageseinrichtung  
des Marktes Thüngen**

---

**Satzung Kindertageseinrichtung - KiTa)**

vom 10.11.2014

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung:

**ERSTER TEIL:**

**Allgemeines**

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Der Markt Thüngen betreibt eine Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind:

a) die **Kinderkrippe** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend unter drei Jahren,

b) der **Kindergarten** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und

c) der **Kinderhort** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder im Alter bis einschließlich vierzehn Jahren richtet.

(3) Der Markt Thüngen unterhält folgende Kindertageseinrichtung:

Kindergarten „Thungedi“  
Am Wendelsberg 2A  
97289 Thüngen

## **§ 2 Sicherstellung des Betreuungsbedarfs; Bedarfsplanung**

(1) Der Markt Thüngen gewährleistet in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in seiner Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen.

(2) Der Marktgemeinderat entscheidet, welcher örtliche Bedarf unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung jeweils tatsächlich anerkannt und gedeckt wird. Dabei entscheidet der Marktgemeinderat auch, welche bestehenden Plätze für die Deckung des örtlichen Bedarfs notwendig sind und welcher jeweilige Bedarf noch ungedeckt ist.

## **§ 3 Personal; pädagogische Konzeption**

(1) Der Markt Thüngen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert.

(3) Die Kindertageseinrichtung erstellt unter Berücksichtigung der in Art. 13 BayKiBiG niedergelegten Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der in Art. 13 BayKiBiG niedergelegten Bildungs- und Erziehungsziele jeweils pädagogische Konzeptionen, an denen sie ihre pädagogische Arbeit ausrichtet. Die pädagogischen Konzeptionen werden vom Marktgemeinderat Thüngen beschlossen. Sie sind fortzuschreiben und in geeigneter Weise in der Kindertageseinrichtung zu veröffentlichen. Die Aufstellung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeptionen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Beirat.

(4) Zur Sicherung der pädagogischen Qualität führt die Kindertageseinrichtung jährliche Elternbefragungen oder sonstige, gleichermaßen geeignete Maßnahmen durch.

## **§ 4 Beiräte**

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des BayKiBiG.

## **ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

### **§ 5 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

(1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe des vom Markt Thüngen gemäß § 2 anerkannten Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen.



(2) Die Aufnahme setzt den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten voraus, in dem u. a. der zeitliche Rahmen der gewünschten Betreuung (Buchungszeiten, Buchungszeitkategorie) festgelegt wird. Die Personensorgeberechtigten sind dabei verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.

(3) Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

(4) Für jede der in § 1 Abs. 2 genannten Betreuungsarten sind eigene Betreuungsverträge abzuschließen. Die Betreuungsverträge sollen grundsätzlich für die insgesamt mögliche Betreuungsdauer der jeweiligen Betreuungsart, mindestens jedoch für die Dauer eines Betriebsjahres bzw. für die Dauer des restlichen Betriebsjahres abgeschlossen werden. Das Betriebsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

(5) Ein neuer Betreuungsvertrag ist spätestens bei einem Wechsel des Kindes zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Betreuungsarten oder dann abzuschließen, wenn die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung nachhaltig von der vereinbarten Buchungszeitkategorie abweicht.

(6) Während eines Betriebsjahres können Betreuungsverträge auch mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (Kurzzeitbuchungen) abgeschlossen werden, wenn nachgewiesene schwerwiegende Gründe im familiären, beruflichen oder sozialen Bereich eine entsprechende Buchung rechtfertigen.

(7) Die Aufnahme von nicht im Markt Thüngen wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gekündigt werden, wenn der Platz für ein im Markt Thüngen wohnendes Kind benötigt wird.

(8) Es werden Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres aufgenommen.

## **§ 6 Besondere Betreuungswünsche; Buchungsverhalten; Kernzeiten**

(1) Die Betreuungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit als möglich berücksichtigt.

(2) Für Kindergartenkinder gilt eine verbindliche Mindestbuchungszeit von 3-4 Stunden pro Tag und 20 Stunden pro Woche. Für diese Kinder wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr festgelegt.

(3) Für Schulkinder gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als 2-3 Stunden pro Tag. Insgesamt sollen mindestens 10 Stunden pro Woche gebucht werden. Einzelne Wochentage können buchungsfrei bleiben.

(4) Für Krippenkinder gilt eine Mindestbuchungszeit von 3-4 Stunden pro Tag. Insgesamt sollen mindestens 20 Stunden pro Woche gebucht werden. Einzelne Wochentage können buchungsfrei bleiben.

(5) In den Ferienzeiten können die Buchungszeiten, insbesondere für Schulkinder, grundsätzlich erhöht werden.

(6) Kinder, welche im Laufe eines Betreuungstages erkranken, müssen durch die Personensorgeberechtigten aus der Kindertageseinrichtung abgeholt werden.

(7) Angebote die durch externe Personen, während der Öffnungszeiten, in den Räumlichkeiten des Kindergartens angeboten werden, zählen zur Betreuungszeit.

## **§ 7 Ärztliche Untersuchung**

(1) Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung ist erforderlich. Diese Bescheinigung darf nicht älter als vier Wochen sein.

(2) Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über diese Pflicht zu belehren (§ 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

(3) Die Abgabe von Medikamenten jeglicher Art ist dem Pädagogischen Personal nur bei chronischen Krankheiten und unter genauer Anweisung eines Arztes gestattet.

## **DRITTER TEIL: Kündigung und Ausschluss**

### **§ 8 Ausscheiden; Kündigung**

(1) Das Ausscheiden aus den Kindertageseinrichtungen setzt den Ablauf des Betreuungsvertrages bzw. seine schriftliche Kündigung voraus.

(2) Die Kündigung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Sie ist während eines Betriebsjahres nur aus wichtigem Grund möglich.

### **§ 9 Ausschluss**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

b) es wiederholt innerhalb der pädagogischen Kernzeiten gebracht oder abgeholt wurde,

c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,

d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,

e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

## **VIERTER TEIL: Sonstiges**

### **§ 10 Öffnungszeiten**

- (1) Vorbehaltlich des konkreten Betreuungsbedarfs und des konkreten Betreuungsangebotes ist die Kindertageseinrichtung frühestens ab 7.00 Uhr und längstens bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bestimmt der Marktgemeinderat. Der Beirat ist vorher anzuhören.
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt während des Betriebsjahres grundsätzlich an allen Werktagen mit Ausnahme der Samstage und der Einrichtungsferien geöffnet.
- (3) Im Einzelfall nicht vermeidbare Schließtage der Kindertageseinrichtung werden von der Verwaltung nach den jeweiligen Gegebenheiten festgelegt.

### **§ 11 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Die Personensorgeberechtigten und das pädagogische Personal arbeiten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder partnerschaftlich zusammen.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Personensorgeberechtigten regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung. Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.
- (3) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Sprechzeiten können schriftlich oder mündlich vereinbart werden.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sollen die Elternabende und die Sprechstunden rege nutzen.

### **§ 12 Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

### **§ 13 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 14 Haftung**

- (1) Der Markt Thüngen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Thüngen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Thüngen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Insbesondere haftet der Markt Thüngen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## **FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen**

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Thüngen vom 10.12.2010 außer Kraft.

Thüngen, den 10. November 2014  
Markt Thüngen

---

Lorenz Strifsky  
1. Bürgermeister

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Abhängig vom Beschluss des Gemeinderates.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat stimmt der Satzung zu.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt der Satzung zu.

**Abstimmungsergebnis:                    13 : 0**

### **6. Vollzug der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; § 3 Abs. 2 ; Sitzungsgeld; Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

In der vorbezeichneten Satzung ist festgelegt, dass das Sitzungsgeld je angefangene Stunde 10 Euro beträgt. 1. Bgm. Strifsky fragt an, ob das Sitzungsgeld zeitgenau abgerechnet wird oder wie in der vorherigen Legislaturperiode diese Regelung so ausgelegt wird, dass die angefangene Stunde erst nach 15 Minuten als angefangen gilt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Satzung wie am 5.5.2014 beschlossen zu vollziehen ist.

Alternativ:

Der Marktgemeinderat beschließt:

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Satzung wie am 5.5.2014 beschlossen, zu vollziehen ist. Sollte die Sitzung weniger als 15 Minuten über eine neu angefangene Stunde hinaus länger dauern, wird diese Überschreitung nicht auf das Sitzungsgeld angerechnet.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

**7. Sitzungssaal ; Renovierung  
Beratung und Beschlussfassung****Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat berät darüber, ob der Sitzungssaal renoviert und gegebenenfalls mit neuen Möbeln ausgestattet wird.

**Beschlussvorschlag:**

Nach Beratung beschließt der Marktgemeinderat, dass folgende Aufgaben vergeben werden sollen:

- 1)
- 2)
- 3)

**Diskussionsverlauf:**

2. Bürgermeister Wolfgang Heß weist auf die vielen Mängel hin, die seiner Ansicht nach bei einer Renovierung in Betracht gezogen werden sollten. Unter anderem sind Beamer und Leinwand neu zu installieren, die Möbel sind mehr als 50 Jahre alt und auch die Heizkörper müssten erneuert werden. Ebenso sollte in den Planungen berücksichtigt werden, dass das Rathaus nicht barrierefrei zugänglich ist. In diesem Zusammenhang wäre für die Wahlen eine Verlegung des Wahlraumes ins Feuerwehrhaus überlegenswert. Es erfolgt kurze Diskussion.

**Beschluss:**

Für die Renovierung des Sitzungssaales wird der Bauausschuss beauftragt, ein Konzept zu erstellen.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

**8. Holzlagerplatz auf Gemeindegrundstück;  
Grundsatzberatung und Beschlussfassung****Sachverhalt:**

1.Bgm. Strifsky stellt dar, dass in unregelmässigen Abständen Anfragen beim Markt Thüngen eingehen, ob ein gemeindliches Grundstück zur privaten Holzlagerung verpachtet wird.

Um einen Wildwuchs in der Natur zu vermeiden wäre die zentrale Bereitstellung eines Holzlagerplatzes sinnvoll. Der Marktgemeinderat berät.

**Beschluss:**

Wie bereits in der Sitzung vom 29.10.2012 beschlossen, wird der zuständige Sachbearbeiter des Bauamtes Zellingen, Herr Brand, erneut beauftragt, geeignete Grundstücke zu ermitteln und die baurechtlichen Gegebenheiten zu prüfen. Das Ergebnis ist in einer der nächsten Sitzungen dem Marktgemeinderat vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

## **9. Informationen des 1. Bürgermeisters**

### **Sachverhalt:**

#### **a) Bürgerinitiative Pro 26n; Besuch in der Obersten Baubehörde**

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky berichtet von einem Besuch der Vorstände der BI Pro 26n Manfred Goldkuhle und Heidi Wright aus Karlstadt, Rudi Hock aus Steinfeld und Bürgermeisterin Anna Stolz aus Arnstein. In einem Gespräch mit dem Leiter der Abteilung Straßenbau, Karl Wiebel, und dem Gebietsreferenten für Unterfranken, Dr. Wolfgang Wüst, hat die Delegation aus Main-Spessart sich nach dem Verfahrensstand erkundigt. Bürgermeisterin Anna Stolz schilderte eindringlich die unhaltbare Verkehrssituation, und die hohen Belastungen für die Bürger der Stadt Arnstein und forderte die Sperrung der Ortsdurchfahrten für den Lkw-Verkehr.

Die Delegation erfuhr, dass aus Bayern Projekte in der Größenordnung von 18 Mrd. Euro nach Berlin gemeldet wurden, die nun zur externen Nutzen-Kosten-Bewertung anstehen. Entgegen den Erwartungen werden die Bewertungsergebnisse erst Ende 2015 zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan vorliegen. Für die B 26n sprechen nach wie vor die vorliegenden sehr vertieften Planungen des Raumordnungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Bewertung der Raumwirksamkeit. Straßenbauchef Wiebel zeigte auf, dass die von den Besuchern aus Main-Spessart favorisierte einbahnige Trasse mit 4 oder 3 Streifen bei hälftigen Kosten einen deutlich geringeren Verkehrswert erbringe. Im Gespräch wurde allen klar, dass alle Abwägungsmodalitäten keinesfalls den vordringlichen Bedarf für die Werntalstrecke gefährden dürfen, da sich der Bund bei zu geringem Verkehrswert aus der Verantwortung zurückziehen könnte. Fazit: Alle Beteiligten müssen die Bedeutung der Aufnahme der B 26n in den BVWP erkennen und an einem Strang ziehen, um eine dauerhafte und sinnvolle Entlastung für die Ortschaften im Werntal zu erreichen.

#### **b) Retzstadter Straße; Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung**

Mit Schreiben vom 04.11.2014 fordern die Anwohner der Retzstadter Straße, dass der Gemeinderatsbeschluss, die Bodenwelle wieder zu entfernen, nicht vollzogen wird. Sie fordern im Gegenteil weitere Maßnahmen, die die Raserei in dieser Ortsstraße verhindern.

Es erfolgt heftige Diskussion.

### **Beschluss:**

Es soll ein Ortstermin erfolgen. Hierzu werden die Anwohner der Retzstadter Straße, der Marktgemeinderat, der zuständige Sachbearbeiter des Bauamtes Zellingen und Herr Weidner von der Polizeiinspektion Karlstadt eingeladen. Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechende Einladung vorzubereiten.

Die Vollziehung des Beschlusses vom 08.09.2014, die Aufpflasterung zu entfernen, wird bis dahin ausgesetzt.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

#### **c) Vortrag zum Thema Einbruchschutz am 01.12.2014**

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky gibt bekannt, dass er aus aktuellem Anlass diesen Termin mit einem Fachberater der Kriminalpolizei verabredet hat. Zu diesem Vortrag sind alle Bürger herzlich

eingeladen. Die Veranstaltung findet in der Werntalhalle statt und beginnt um 19.30 Uhr. Der Termin wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

#### **d) Sanierung der Bahnbrücke**

Das staatliche Bauamt plant zurzeit die Sanierung der Bahnbrücke. Die Maßnahme wird voraussichtlich im Sommer 2015 durchgeführt werden und ca. vier Monate dauern. Während der Sanierung ist eine Vollsperrung nötig. Der Schwerlastverkehr wird großräumig umgeleitet. Das Protokoll über das am Montag, 03.11.2014 stattgefundenen Gespräch mit den Verantwortlichen erhalten die Ratsmitglieder in den nächsten Tagen.

#### **e) Straßenverunreinigung durch Pferdeäpfel**

2. Bürgermeister Wolfgang Heß gibt den Inhalt eines Schreibens an Thüninger Pferdehalter bekannt, welches die drei Bürgermeister verfasst und unterschrieben haben.

#### **f) Termine**

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky weist die Ratskollegen auf folgende Termine hin:

Gedenkstunde anlässlich Volkstrauertag am Sonntag, 16. November  
Rathaussturm durch die TCA am Freitag, 21. November und  
Bürgerversammlung am Freitag, 05. Dezember

**Abstimmungsergebnis: o. A.**

### **10. Kurze Anfragen**

#### **Sachverhalt:**

##### **a) Beschlüsse des Marktgemeinderates; Kritik an der Umsetzung**

Marktgemeinderat kritisiert die Umsetzung bzw. die Erledigung der erfolgten Gemeinderatsbeschlüsse durch die Verwaltung.

Als Beispiele führt er an, dass der Gemeinderat noch keine Informationen zum Sachstand der festgestellten Feuchtigkeitsschäden im Kellerraum der Schule erhalten hat. Auch möchte er wissen, was die Verwaltung unternommen hat, um das Parken des Busses in der Bauerngasse zu unterbinden. Die beschlossenen „Dog-Stationen“ für Hundekotbeutel wurden auch noch nicht beschafft.

Die in der Sitzung vom 08. September beschlossenen Hinweisschilder, dass die Treppen am Kindergarten und am Wendelsberg im Winter nicht gestreut werden und ein Begehen „auf eigene Gefahr“ erfolgt, sind bis heute noch nicht angebracht.

Er fordert eine Übersicht, welche Beschlüsse und Anregungen des Marktgemeinderates erledigt wurden bzw. wann die Umsetzung erfolgt.

**Abstimmungsergebnis: o. A.**

##### **b) Holzlege am Backhaus**

Marktgemeinderat Richard Steigerwald berichtet von einem Gespräch mit Herr Schiff von der Energieversorgung. Herr Schiff hatte keine Einwände bzgl. der Holzlege, er forderte nur, dass der Zugang zum Stromverteilerhaus frei bleibt und die Holzlege nicht über bestehende Leitungen errichtet wird. Zusätzlich forderte er eine abschließbare Türe an der Holzlege.

Richard Steigerwald lädt die Ratskollegen zu einem Treffen am Mittwoch, 18. September um 18.00 Uhr ins Gasthaus zur Sonne ein. Hier soll ein Gedankenaustausch wegen der Platzgestaltung rund ums Backhaus und der geplanten Holzlege stattfinden.

Bürgermeister Strifsky erklärt, dass der Bauausschuss sich in der Sitzung am 17.11.2014 mit dem Thema „Holzlege am Backhaus“ beschäftigen wird.

**Abstimmungsergebnis: o. A.**

## **11. Sitzungsniederschrift vom 13.10.2014; Genehmigung**

### **Sachverhalt:**

Die Sitzungsniederschrift – öffentlicher Teil – ist den Marktgemeinderatsmitgliedern in Fotokopie zugegangen. 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky fordert die Ratskollegen auf, Änderungswünsche vorzubringen.

Stellvertretender Bürgermeister Wolfgang Heß beantragt folgende Änderungen:

Unter TOP 2

- im dritten Absatz sind die Worte „... jedoch ist die Einwohnerzahl rückläufig...“ zu streichen.
- der siebte Absatz ist wie folgt zu ergänzen: „ 2. Bgm. Wolfgang Heß merkt an, dass mit der geplanten ILE Leerstände im Ort bearbeitet werden sollen. Leiter der ILE ist der Leiter des ALE. ILE fördert bis zu 75 % der Planungskosten. Eine Beauftragung des Architekten wäre auch über ILE möglich, bzw. förderfähig.

Dem widerspricht Herr Tropp.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 13.10.2014 mit den vorstehenden Änderungen.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

Lorenz Strifsky  
1. Bürgermeister

Peter Monika  
Schriftführer